

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2668

Neue Spitalfinanzierung; Festsetzung der Referenztarife für das Jahr 2012 Konkretisierung und Aktualisierung der Tarife

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 13.12.2011 (RRB Nr. 2011/2610) hat der Regierungsrat gestützt auf § 5^{quater} Abs. 2 des Spitalgesetzes (SpiG; BGS 817.11) die Referenztarife für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie festgelegt. Eine Publikation der Liste der Referenztarife erfolgt im Amtsblatt. Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Referenztarife waren noch keine konkreten Tarife bekannt. Entsprechend konnten in der Liste der Referenztarife keine konkreten Tarife aufgeführt werden.

Mit Beschluss vom 20.12.2011 (RRB Nr. 2011/2667) wurden für die Spitäler mit Standort im Kanton Solothurn im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren provisorische Tarife festgesetzt. Die provisorischen Tarife gelten ab 1.1.2012 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife. Für die Solothurner Spitäler AG (soH) wurden für die beiden Leistungseinkaufsgruppen tarifsuisse und Helsana/KPT/Sanitas unterschiedliche Tarife festgesetzt. Damit gelangen in einem Referenzspital zwei unterschiedliche Tarife zur Anwendung, weshalb bestimmt werden muss, welcher der beiden soH-Tarife als Referenztarif massgebend ist.

Gelten in einem Referenzspital unterschiedliche Tarife, soll jeweils der tiefste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn gelten. Die Liste der Referenztarife soll laufend um die aktuellen Tarife ergänzt werden.

Bei der Aktualisierung der Liste der Referenztarife handelt es sich um eine formelle Aktualisierung. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die massgebenden Tarife nicht alle gleichzeitig vorliegen und deshalb mehrere Aktualisierungen erforderlich sein werden. Deshalb wird die jeweils gültige Fassung auf der Website des Gesundheitsamtes (www.gesundheitsamt.so.ch) aufgeschaltet.

Da auch für die Leistungsgruppe „GER Akutgeriatrie Kompetenzzentrum“ ein Referenztarif festgesetzt werden muss, wird die Liste der Referenztarife entsprechend ergänzt.

2. Beschluss

- 2.1 Für die Leistungsgruppe „GER Akutgeriatrie Kompetenzzentrum“ ist der Referenztarif der Solothurner Spitäler AG (soH) massgebend.
- 2.2 Werden in den vom Regierungsrat festgelegten Referenzspitalern unterschiedliche Tarife genehmigt oder festgesetzt, gilt jeweils der günstigste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn.

- 2.3 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird ermächtigt, die Liste der Referenztarife laufend mit den konkreten Tarifen zu ergänzen.
- 2.4 Die aktualisierte Liste wird auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, PB, CL, BS
santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK), c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach,
8081 Zürich